

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.525/0003-V/8/2014

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER

• FRAU DR INEZ BUCHER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

• INEZ BUCHER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202774 BZW 202596

IHR ZEICHEN • BMF-010000/0030-VI/1/2014

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 (2. AbgÄG 2014);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Im Sinne des Rundschreibens vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, und gemäß § 9 Abs. 3 des WFA-Grundsatz-Verordnung sollte die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall (mindestens) sechs Wochen betragen. Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen, um eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union):

Zu § 3:

Der Sinngehalt des § 3 Abs. 5 ist nicht leicht ersichtlich, zumal die Abs. 3 und 4, auf die in Abs. 5 verwiesen wird, lediglich Definitionen sind. Eine Anpassung des Verweises oder eine inhaltliche Umschreibung sollte geprüft werden.

Zu § 5:

Anzumerken ist, dass nicht ganz klar, ist, warum in Abweichung zum Rahmenbeschluss 2006/960/JI nicht von „Informationen“, sondern von „Daten“ gesprochen wird und wie sich dazu die „sonstigen Ergebnissen aus einem inländischen Finanzstraßverfahren“ verhalten. „Ergebnisse“ erscheint aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unbestimmt und es sollte – zumindest in den Erläuterungen – näher dargelegt werden, welche Datenarten vom Informationsaustausch zwischen den Behörden erfasst sind.

Zu § 5 Abs. 3 wird angeregt, den Ausdruck „Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes“ nach Möglichkeit genauer zu umschreiben (vgl. VfSlg. 16.999/2003, dort allerdings zu einem noch unbestimmteren und nur in den Erläuterungen genannten Terminus "EU-Asylacquis").

Zu § 7:

Der Entwurf sieht vor, dass Bedingungen des übermittelten Staates in Bezug auf die Verwendung der Daten zu beachten sind. Unklar ist, ob es sich bei diesen „Bedingungen“ auch um Rechtsgrundlagen des übermittelnden Staates handelt, die dann auf die Verwendung der Daten im Inland Anwendung finden sollen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sich der räumliche Anwendungsbereich des DSG 2000 nach § 3 DSG 2000 richtet, welcher Art. 4 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG umsetzt.

Der Rahmenbeschluss (Art. 8 Abs. 4) sieht zwar vor, dass die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die Informationen zur Verfügung stellt, Bedingungen für die Verwendung der Daten durch die empfangende Strafverfolgungsbehörde festlegen kann. Gleichzeitig wird aber ausdrücklich festgehalten, dass der empfangende Staat nur insofern an diese Bedingungen gebunden ist, als das nationale Recht keine

Abweichung von den Verwendungsbeschränkungen für die Behörden vorsieht. In Art. 8 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses ist in diesem Zusammenhang auch ganz klar festgelegt, dass die Verwendung von Informationen, die ausgetauscht werden, den nationalen Datenschutzbestimmungen des empfangenden Mitgliedstaats unterliegen, so dass für die Informationen dieselben Datenschutzvorschriften gelten, als wären sie im empfangenden Mitgliedstaat gesammelt worden. Es wird daher angeregt, eine entsprechende Regelung in § 7 Abs. 1 des Entwurfes aufzunehmen.

Zu Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4):

Nach den Erläuterungen wird der Schwellenwert von 700 000 Euro, ab dem die Fiktion der anteiligen Betriebsstätte entfällt, mit dem Interesse an der Rechtssicherheit und der rechtsrichtigen Erhebung von Ertragssteuern begründet. Es wird angeregt näher zu erläutern, warum diese Ziele nicht auch gleichermaßen im Bereich unterhalb dieser Schwelle gelten bzw. welche anderen Gesichtspunkte gegen eine Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO in diesem Bereich sprechen.

Zu Z 17 (§ 124b Z 265):

Es wird angeregt, ähnlich wie in den Erläuterungen zu § 11a Abs. 3 und § 124b Z 263 darzulegen, ob die in § 124b Z 265 vorgesehene Rückwirkung für die Besteuerung von Urlaubersatzleistungen für die Steuerzahler auch nur begünstigend ist, bzw. falls sie für den Steuerzahler belastend wäre, zu erläutern, warum die Schranken des aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Vertrauensschutzes gewahrt bleiben.

Zu Art. 5 (Änderung des Gebührengesetzes 1957):

Zu Z 1 (§ 14 Tarifpost 8 Abs. 2):

In Tarifpost 8 Abs. 2 Z 1 wäre klarzustellen, dass es sich beim genannten Visum nicht um ein in der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 geregeltes Visum handelt.

Zu Art. 6 (Änderung des Glücksspielgesetzes):Zu Z 2 und 5 (§ 19 Abs. 6 und § 31 Abs. 4):

Die in diesen Bestimmungen vorgesehene Kompetenz des Bundesminister für Finanzen „im Rahmen seines Aufsichtsrechts Bescheide“ zu erlassen, erscheint in ihrer Reichweite unklar und auch zu unbestimmt (vgl. Art. 18 Abs. 1 B-VG: „auf Grund der Gesetze“). Es sollte für die Rechtsunterworfenen bereits aus dem Gesetz zumindest in den Grundzügen erkennbar sein, welchen Inhalt solche Bescheide haben können und unter welchen näheren Voraussetzungen derartige Bescheide erlassen werden dürfen. Auch in den Erläuterungen sollten die Motive für solche Regelungen näher dargelegt werden.

Zu Z 7 (§ 56 Abs. 3):

Die im Entwurf vorgesehene Kompetenz des Bundesministers für Finanzen, durch Verordnung den „Maßstab für verantwortungsvolle Werbung“ festzulegen, sollte nach Möglichkeit inhaltlich näher determiniert werden oder zumindest in den Erläuterungen noch näher ausgeführt werden. Weiters fällt auf, dass die im bereits geltenden § 56 verwendete Formulierung: „[Konzessionäre ... haben bei ihrem Werbeauftritten] einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren“ sprachlich einfacher in die Richtung „... ein verantwortliches Maß zu wahren“ lauten könnte.

Zu Art. 8 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953):Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 11):

Ungeachtet dessen, dass die vorgeschlagene Neuregelung insoweit die geltende Regelung übernimmt, sollte nach Möglichkeit präzisiert werden, was unter „gleichartige österreichische Rechtsvorschriften“ zu verstehen ist.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3 Z 9 lit. b):

Es sollte geprüft werden, ob der Sinngehalt des letzten Absatzes der Erläuterungen – „Ausweise, die vor dem 1.1.2001 (...) herangezogen werden“ – sich nicht auch im Gesetzestext wiederfinden sollte. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß auch für das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992.

Zu Art. 9 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu § 240a BAO wird angeregt zu prüfen und gegebenenfalls näher zu erläutern, ob die Regelung, die sich nur auf beschränkt Steuerpflichtige bezieht, zu Beschränkungen von Grundfreiheiten des Unionsrechts führen kann und diesfalls die sachliche Rechtfertigung noch näher zu begründen.

Zu Art. 10 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):Zu Z 3 (§ 98 Abs. 5):

Eine Datenverwendung als Beweismittel in anderen Verfahren als in jenem, in dem diese Daten rechtmäßig ermittelt wurden, vorzusehen, gemäß § 1 DSG 2000 iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK auf das erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Maß zu beschränken (vgl. VfSlg 18.975/2009 ua.; VfGH Erkenntnis vom 1. Oktober 2013, G 2/2013). Der Gesetzgeber darf daher die Verwertung von personenbezogenen Daten, die in einem Strafverfahren erhoben wurden, in sonstigen (gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen) Verfahren nur insoweit vorsehen, als der Zweck der Datenverwendung in diesen Verfahren ein öffentliches Interesse verfolgt, welches das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung (bzw. Löschung) der Daten übersteigt (vgl. wiederum VfGH Erk. vom 1. Oktober 2013, G 2/2013).

Die im Entwurf vorgesehene Übermittlung von Beweismittel und Ermittlungsergebnissen einschließlich personenbezogener Daten ist vor diesem Hintergrund als zu weit gefasst zu qualifizieren. Eine Einschränkung etwa auf konkrete Beweismittel bzw. -typen wäre in diesem Zusammenhang jedenfalls einer pauschalen Formulierung vorzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Beweismittel auch Daten weiterer Betroffener enthalten können. Zudem ist sicherzustellen, dass die Übermittlung von Daten in jedem Einzelfall auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin geprüft wird; im Falle einer einschlägigen rechtskräftigen Verurteilung könnte etwa mit der Mitteilung über den Ausgang des Strafverfahrens das Auslangen gefunden werden.

Im gegebenen Kontext sei ausdrücklich an den Umstand erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 1. Oktober 2013, G 2/2013, die Bestimmung des § 140 Abs. 3 der StPO, wonach personenbezogene Daten, sofern sie im Strafverfahren zulässigerweise ermittelt wurden, in jedem anderen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren verwendet werden dürfen, als verfassungswidrig aufgehoben hat. Die hier vorgesehene Weiterverwendung von

Beweismitteln aus anderen Strafverfahren, Verwaltungs- oder Abgabeverfahren wäre gerade im Lichte dieser Entscheidung nochmals zu überprüfen.

Zu Z 4 (§ 99):

Zu § 99 Abs. 3a:

Durch die hier vorgesehene Auskunftspflicht wird zugleich eine Ermächtigung zur Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses nach Art. 8 EMRK bzw. des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses nach § 93 TKG statuiert. Ihrem Wesen nach entspricht der Eingriff der in § 135 Abs. 2 StPO vorgesehenen „Auskunft über Nachrichten“. Wesentlich ist, dass nach der zitierten Regelung der StPO die Zulässigkeit der Maßnahme an eine Erheblichkeitsschwelle im Sinne einer Mindeststrafdrohung geknüpft wird. Eine solche Anbindung – etwa an einen Mindestwert eines hinterzogenen Betrages bzw. der daran anknüpfenden Geldstrafe – fehlt jedoch im vorgeschlagenen § 99 Abs. 3a, in dem lediglich auf das „vorsätzliche Finanzvergehen“ abgestellt wird, was einen Wertungswiderspruch darstellt. Der in den Erläuterungen ausdrücklich festgehaltene Hinweis, dass die „Beauskunftung“ von Daten gemäß § 99 Abs. 3a nur dann zulässig ist, wenn sie als gelindestes Mittel zum Einsatz kommt und die Informationen nicht auf andere Weise erlangt werden können, löst das vorerwähnte Problem jedoch nicht. Vielmehr wäre eine „Relevanzschwelle“ im vorstehenden Sinne in den Gesetzestext selbst aufzunehmen.

Zu § 99 Abs. 4:

Nach dieser Bestimmung soll die Finanzstraßbehörde berechtigt sein, für Zwecke des Finanzstraßverfahrens von den Betreibern von Post- und Paketdiensten Auskünfte über Post- und Paketsendungen zu verlangen. Davon sollen „insbesondere“ 1. Namen und Adressen von Empfängern und Absendern, 2. abweichende Abgabestellen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Betreiber von Post- und Paketdiensten sowie 3. Ort der Aufgabe von Post- und Paketsendungen umfasst sein. Zunächst ist anzumerken, dass angesichts der inhaltlich weitreichenden Liste die Relativierung mit „insbesondere“ eine unverhältnismäßig weite Auskunftsbefugnis etablieren würde.

Davon abgesehen ist im Lichte des Erkenntnisses des VfGH vom 27. Juni 2014, G 47/2012 ua. („Vorratsdaten“), festzuhalten, dass es Post- und Paketdiensten nicht gestattet ist, systematisch Absender- und Adressaten von Post- und

Paketsendungen – auf welchem Wege immer – über das unbedingt für die Dienstleistung erforderliche Maß zu verarbeiten. Dies bedeutet, dass in Bezug auf nicht bescheinigte Sendungen, dh. insbesondere normale Standardbriefe, keinerlei Daten in Bezug auf Absender oder Empfänger gespeichert werden dürfen. Über solche Daten kann insofern auch kein Auskunftsanspruch der Finanzstrafbehörde bestehen. Überdies ist im Lichte der „Vorratsdatenjudikatur“ wichtig festzuhalten, dass das Auskunftsrecht der Finanzstrafbehörden keinesfalls als Rechtsgrundlage oder Verpflichtung der Post- und Paketdiensteanbieter interpretiert werden darf, solche Daten in Zukunft systematisch zu erheben oder zu speichern, ohne dass es dafür für die reine Dienstleistung eine Notwendigkeit gäbe.

Um dieser Problematik Rechnung zu tragen, böte sich folgende Umformulierung bzw. Ergänzung im letzten Absatz an: „Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, im Einzelfall Auskunft über diese Daten, soweit sie für die Erbringung von Post- und Paketdiensten rechtmäßig ermittelt wurden und im Zeitpunkt der Anfrage noch rechtmäßig verarbeitet werden, unverzüglich und kostenlos zu erteilen.“

Schließlich stellt sich die Frage, weshalb in § 99 Abs. 4 im Unterschied zu § 99 Abs. 3a keine Information des Beschuldigten (vgl. in § 99 Abs. 3a die Regelung „Nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme (...) Betroffenen unverzüglich zuzustellen.“) vorgesehen wird.

Zu § 99 Abs. 5:

Über die bisherigen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung hinaus soll die Finanzstrafbehörde künftig auch befugt sein, von Personen, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass sie Spuren hinterlassen haben, Papillarlinienabdrücke abzunehmen, soweit dies für die Aufklärung eines Finanzvergehens zweckdienlich ist. Eine plausible Begründung für diese Ausweitung der Eingriffsbefugnisse ist aus den Erläuterungen nicht ersichtlich.

Die Signifikanz dieses Eingriffs liegt ua. darin, dass sich Fingerabdruckdaten besonders zur automatisierten Weiterverarbeitung und zum Abgleich gegen eine Reihe von bereits für ganz andere Zwecke bestehenden Evidenzen, die auf Fingerabdruckdaten aufbauen, eignen und sich damit potentiell nicht absehbare Weiterverwendungen und Zweckänderungen eröffnen. Derzeit besteht eine behördliche Befugnis zur Ermittlung von Fingerabdruckdaten nur für sicherheitspolizeiliche Zwecke und Strafverfolgungszwecke, nicht aber für das

Verwaltungs(strafverfahren). Dies hat sowohl Verhältnismäßigkeitsgründe, aber auch ganz praktische Gründe. Nur den Sicherheitsbehörden steht nämlich auch die Möglichkeit zur Vornahme von Abgleichen mit automatisierten Fingerabdruckdateien (AFIS) zur Verfügung. Es erhebt sich somit insbesondere die Frage, was mit den von der Finanzstrafbehörde ermittelten Fingerabdruckdaten in weiterer Folge geschehen soll (Speicherung in welcher Form bzw. in welchen Evidenzen?). Vor diesem Hintergrund sollte § 99 Abs. 5 nochmals überdacht werden.

Zu Z 5 (§ 120):

Zu § 120 Abs. 3:

Zunächst wäre anzumerken, dass es sich bei dem Begriff „EKIS“ um keinen Rechtsbegriff handelt, sondern um einen rein technischen Begriff.

Mit dieser Bestimmung soll die ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit der elektronischen Abfrage bei EKIS geschaffen werden und soll einen – auf den ersten Blick – völlig uneingeschränkten Zugriff der Finanzstrafbehörden auf EKIS ermöglichen. Damit wären vom Zugriff bspw. sämtliche aus sicherheitspolizeilichen Gründen verarbeiteten Daten mitumfasst, welche ggf. völlig ohne Relevanz für ein konkretes Strafverfahren wären. Der Verfassungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass eine Ermächtigungsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist. Der jeweilige Gesetzgeber muss somit im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 eine gesetzliche Regelung in der Art vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (vgl. etwa VfSlg. 18.147/2007). Auch wäre im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes näher darzulegen, zu welchem Zweck die Einsichtnahme durch die Finanzstrafbehörden erforderlich ist.

Aus § 57 Abs. 3 Satz 2 SPG ergibt sich, dass die Zulässigkeit, die in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten Daten zu benützen, auf Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege beschränkt ist. Abfragen für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens sind hingegen unzulässig (vgl. in diesem Zusammenhang auch den Bescheid der Datenschutzkommission vom 13.7.2012, GZ. DSK-K121.809/0009-DSK/2012). Die sich daraus ergebende erforderliche

Begrenzung des Zugriffs der Finanzstraßbehörden auf EKIS für die Verfolgung gerichtlich strafbarer Delikte wäre im Gesetzestext klarzustellen.

Auch zu diesem begrenzten Zweck dürfte eine Nutzung des EKIS durch die Finanzstraßbehörde nur bei Bedarf im Einzelfall und im für die konkret wahrzunehmende Aufgabe erforderlichen Ausmaß erfolgen. Um dies zu gewährleisten und kontrollierbar zu machen bedürfte es neben einer technischen Begrenzung des Zugangs auf die in Betracht kommenden Dateien zudem entsprechender (gesetzlicher) Protokollierungsvorgaben, die auch die Nachvollziehbarkeit des einzelnen abfragenden Beamten gewährleisten.

Zu § 120 Abs. 5:

Den Erläuterungen zufolge sollen die Finanzstraßbehörden durch Abs. 5 ermächtigt werden, personenbezogene Daten für Zwecke der Abgabenerhebung an in – und ausländische Behörden zu übermitteln. Der Auslandsbezug ist dem normativen Text freilich nicht zu entnehmen („andere Behörden?“). Im Hinblick auf den Grad der Konkretisierung der Übermittlungsregelungen sei sinngemäß auf obenstehende Ausführungen zum Bestimmtheitserfordernis aus § 1 Abs. 2 DSG 2000 iVm der Rechtsprechung des VfGH verwiesen.

Zu Z 10 (§ 220b):

Durch diese Bestimmung sollen die in Finanzstraßverfahren gewonnenen Beweise an die Abgabenbehörden übermittelt und von diesen verwendet werden dürfen. Es wird nochmals auf das oben zitierte Erkenntnis des VfGH (G 2/2013) hingewiesen, wonach Beweismittel nicht in jedem anderen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren verwendet werden dürfen. Auch hinsichtlich der betroffenen Datenarten ist strikt auf die Erforderlichkeit abzustellen.

Zu Art. 13 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 1 Z 5):

Die sachliche Rechtfertigung, dass Personen, in deren Gewahrsame sich ohne Bewilligung hergestelltes Mineralöl befindet, zu Steuerschuldnern der Mineralölsteuer werden, könnte dann fraglich sein, falls sie von der fehlenden Bewilligung keine Kenntnis haben bzw. haben mussten. Insbesondere muss wohl nicht jedem Fall eine qualifizierte Beziehung zwischen Hersteller bzw. an der Herstellung beteiligten

Personen und Personen, in deren Gewahrsame sich das Mineralöl befindet, bestehen. Die Gründe für die Regelung sollten zumindest näher erläutert werden.

Zu Art. 14 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996):

Zu Z 2 und 5 (§ 1 Abs. 2a bis 2c und § 5 Abs. 2):

Der Entwurf sieht vor, auch bestimmte, Tabakerzeugnissen verwandte Erzeugnisse dem Monopol zu unterwerfen und insbesondere den Kleinhandel mit derartigen verwandten Erzeugnissen Tabaktrafiken vorzubehalten.

Nach der Rechtsprechung sind Beschränkungen der Erwerbsausübungsfreiheit nur zulässig, wenn sie durch ein öffentliches Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind (vgl. etwa VfSlg. 19.624/2012): Insofern wird angeregt, in den Erläuterungen noch ausführlicher zu begründen, weshalb der Verkauf von elektronischen Zigaretten, einschließlich E-Shishas unter das Tabakmonopol fallen sollen (wobei insbesondere auffällt, dass – anders als in § 1 Abs. 2b – in der Definition von elektronischen Zigaretten gemäß Art. 20 Z 16 der Richtlinie 2014/40/EU die Wortfolge „oder nikotinfreien [Dampfes]“ nicht enthalten ist). Darüber hinaus erscheint die im Entwurf vorgesehene Übergangsfrist für die Anpassung an die neue Rechtslage eher kurz bemessen: Ein Inkrafttreten der Regelung mit 1. April 2015 (§ 47g Abs. 1) dürfte dazu führen, dass etwa ein nach der geltenden Rechtslage bislang zulässiger Kleinhandel mit diesen Produkten außerhalb von Trafiken ab voraussichtlicher Kundmachung der Regelung im Bundesgesetzblatt nur ca. drei Monate weiterhin erlaubt wäre (vgl. VfSlg. 13.177/1992, dort allerdings zur Einführung einer Konzessionspflicht für das vormals freie Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften ging; vgl. auch VfSlg. 19.663/2012, zu Pokersalons).

Zu Art. 15 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetz):

Zu Z 1 (§ 6a):

Die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, die „erforderlichen Voraussetzungen“ für eine Übertragung von Aufgaben auf private Unternehmen mit Verordnung festzusetzen, sollte im Gesetzestext näher determiniert werden. Weiters sollten Leitlinien für die Ermessensübung der Zollbehörden (arg: „können“) im Gesetz enthalten sein (vgl. zB LRL 85). Die Reichweite der Aufgaben der Privaten bei der „operationellen Abwicklung bei der Bestätigung des Ausgangs [der Waren im sog.

Touristenexport]“ sollte zumindest näher erläutert werden. Weiters sollte klargestellt werden, mit welchen rechtstechnischen Mittel die Aufgabenübertragung (Bescheid oder Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen, u.U. Dienstleistungskonzession) erfolgen soll. Auf Anforderungen des unionsrechtlich vorgeprägten Vergaberechts wie das Transparenzgebot wird hingewiesen (Erfordernis objektiver, nicht diskriminierender und im Voraus bekannter Kriterien für die Ermessensausübung).

Zu Z 5 (§ 85b Abs. 3):

Nach dem Entwurf soll das Zollamt, bei dem die Beschwerde gegen die Entscheidung einer Zollbehörde eingebracht worden ist, über die Beschwerde entscheiden. Diese Anordnung dürfte (zumindest teilweise) in einem Widerspruch zu Art. 130 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 131 Abs. 3 B-VG stehen, wonach die Verwaltungsgerichte – unter anderem – über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit erkennen. Nach dem Grundsatz der „doppelten Bindung“ bei der Umsetzung von Unionsrecht bleibt es bei der Bindung des Gesetzgebers an das nationale Verfassungsrecht, soweit das Unionsrecht einen Spielraum der Mitgliedstaaten zulässt (vgl. zB VfSlg. 18.642/2008). Die Auslegung des Unionsrechts, hier insbesondere des Art. 243 Zollkodex, obliegt dem do. Bundesministerium.

Zu Z 8 (Unterabschnitt 4):

Zu § 119e:

Hier fällt auf, dass – in Abweichung zum zugrundeliegenden Art. 5 Abs. 2 des Beschlusses 2009/917/JI – bei der Regelung der Zulässigkeit der Eingabe personenbezogener Daten eine Differenzierung zwischen jenen nach Art. 3 Abs. 1 lit. a bis g und lit. h Beschluss 2009/917/JI vorgenommen wird (dh. separate Abs. 3 und 4 in § 119e): Dies ist logisch nicht nachvollziehbar und sollte sohin vermieden werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Titel und Inhaltsverzeichnis

Es wird vorgeschlagen, im Titel die Reihenfolge des Inhaltsverzeichnisses bzw. der Artikelreihenfolge abzubilden (also zuerst die Erlassung des EU-FinStrZG und danach die Novellierung bestehender Bundesgesetze anzuführen).

Im Inhaltsverzeichnis sollte zu Art. 1 die Folge „Erlassung des [Bundesgesetz]es“ entfallen.

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union):

Zu § 1:

Es fällt auf, dass in § 1 Abs. 2 lit. a von „Verbänden im Sinne des § 1 Abs. 2 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes“ die Rede ist, während es etwa in § 2 Z 3 lit. a und § 9 Abs. 4 lautet: „... im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 ...“. Eine Vereinheitlichung sollte geprüft werden, wobei § 1 Abs. 3 VbVG eine negative Definition enthält („keine Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind“), sodass fraglich erscheint, ob insoweit überhaupt ein praktischer Anwendungsbereich für den Verweis im geplanten EU-FinStrZG gegeben ist.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

In § 2 Abs. 2 sollte sich die Zitierung des Rahmenbeschlusses nach Rz 54 f des EU-Addendums richten (insb. Entfall des erlassenden Organs und des Datums jedoch Anführung der Fundstelle).

Zu § 3:

Es sollte erwogen werden, die Abs. 3 und 4 aus systematischen Gründen zusammenzuführen.

Hauptwortphrasen wie „findet Anwendung“ sollten möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (vgl. LRL 28).

Einheitlich mit § 1 Abs. 1 und § 22 sollte die Wendung „bi- oder multilateralen“ in § 3 Abs. 3 ausgeschrieben werden: „bilateralen oder multilateralen Übereinkünften“.

Zu § 5

Wenn mehrere Paragraphen zitiert werden, sollte einheitlich der bestimmte Artikel ergänzt werden (zB „nach den §§ 33, 35 ...“, vgl. etwa LRL 137).

Zu § 22

Bei einem Binnenzitat (innerhalb des EU-FinStrZG) wie in § 22 kann der Zusatz „dieses Bundesgesetzes“ ohne Bedeutungsverlust entfallen (vgl. LRL 134).

Zu § 23:

Wenn Verweisungen anzupassen sind, sollten dies grundsätzlich in Form einer Novelle der verweisenden Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet werden und nicht durch eine allgemeine Anordnung wie in § 23 Abs. 2, die zu *leges fugitivae* führt (vgl. LRL 72 ff.).

Zu § 25

Um die (subsidiäre) Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen zur Vollziehung bereits sprachlich klarer zum Ausdruck zu bringen, wird angeregt, insbesondere die Reihenfolge der beiden Zahlen zu tauschen und in folgende Richtung zu formulieren:

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des 4. Abschnitts der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und
2. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen.

Zu Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):Zu Z 3 (§ 4):

Auf eine Untergliederung mit Teilstrichen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Allenfalls sollten Zahlen oder ggf. Buchstaben verwendet werden (vgl. LRL 116; so etwa auch in § 98 Abs. 1 Z 5 und § 124b Z 261).

Zu Z 4 (§ 11a Abs. 3 Z 1):

Die Gliederungsbezeichnungen „a“ und „b“ wären im Interesse der Einheitlichkeit anstelle eines Punktes mit schließender Klammer zu versehen.

Zu Z 8 (§ 30c Abs. 4):

Die Abkürzung „iVm“ sollte ausgeschrieben werden (vgl. LRL 148 und Anhang 1 zu den LRL).

Zu Art. 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):Zu Z 2 (§ 10 Abs. 1 Z 3):

Es wird auf ein Tippversehen hingewiesen, in § 10 Abs. 1 Z 3 sollte es jeweils „§ 8 Abs. 3 Z 1“ statt „§ 8 Abs. 1 Z 3“ heißen.

Zu Z 6 (§ 26c):

In der Novellierungsanordnung müsste es lauten: „... Z 52 und 53“.

Zu Art. 4 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):Zu Z 6 (§ 25 Abs. 5):

Anstelle der Untergliederung in Teilstrichen sollten Buchstaben verwendet werden. Der Schlussteil wäre noch entsprechend zu formatieren (wohl Formatvorlage „56_SchlussZiff“).

Zu Art. 5 (Änderung des Gebührengesetzes 1957):Zu Z 1 (§ 14 Tarifpost 8 Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass das in Abs. 2 lit. d zitierte Fremdenpolizeigesetz 2005 zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2013 geändert wurde.

Zu Z 2 (§ 33 Tarifpost 21 Abs. 2 Z 2):

Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift – hier des Pensionskassengesetzes bzw. des Bankwesengesetzes – wäre neben dem Kurztitel auch die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133).

Die amtliche Abkürzung „BWG“ sollte nur dann verwendet werden, wenn bereits bei einer vorherigen Zitierung des Bankwesengesetzes die amtliche Abkürzung angeführt wird.

Zu Art. 6 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Zu Z 1, 2, 4 und 5 (§ 14, 19, 23 und 31):

Die Wendung „[Verletzt der Konzessionär Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Konzessionsbescheides sowie] sonstiger, [auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener] Verordnungen oder Bescheide“ sollte auf „Bescheide oder Verordnung“ umgestellt werden, da der Zusatz „sonstiger“ auf Grund des vorhergehenden Begriffs „Konzessionsbescheid“ nur im Zusammenhang mit Bescheiden (nicht jedoch Verordnungen) verständlich ist. Weiters sollte auch geprüft werden, ob nicht anstelle des Ausdrucks „sowie“, der eine kumulative Verknüpfung der Tatbestandselemente nahelegt, das Bindewort „oder“ passender wäre (näher dazu auch LRL 25). Allenfalls könnte auch eine Relativsatzkonstruktion leichter verständlich sein: „.... Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Konzessionsbescheides oder sonstiger Bescheide oder Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind“.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 7):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „Dem Text des § 21 Abs. 7 wird folgender Satz vorangestellt:“.

Zu Z 8 (§ 60 Abs. 35):

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Formulierung von Inkrafttretensbestimmungen wird angeregt, die Formulierung „... treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft“ zu verwenden.

Zu Art. 8 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953):Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 11):

Anstelle des eher unklaren Zusatzes „ff.“ (für „fortfolgende“) sollten die verwiesenen Paragraphen schon in der Verweisung genauer abgegrenzt werden.

Im Interesse der einfacheren Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung sollte erwogen werden, die Bestimmungen, die geändert werden, im Einzelnen in einer Inkrafttretensbestimmung (vgl. § 12 des Versicherungssteuergesetzes 1953) anzugeben (zB „§ 4 Abs. 1 Z 11 ..., jeweils in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft“). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992.

Zu Art. 9 (Änderung der Bundesabgabenordnung):Zu Z 1 (§ 158 Abs. 4d):

Es wird angeregt, beim erstmaligen Zitat der Strafprozessordnung in der BAO auch den Kurztitel und die Fundstelle und nicht nur die amtliche Abkürzung „StPO“ anzugeben (vgl. LRL 133).

Zu Art. 10 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):Zu Z 5 (§ 120):

Die amtliche Abkürzung „EU-FinStrZG“ sollte nur dann verwendet werden, wenn bereits in einem früheren Zitat im FinStrG das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union samt (amtlicher) Abkürzung angeführt worden ist.

Zu Art. 15 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetz):Zu Z 8 (Unterabschnitt 4):

Gemäß Pkt. 54 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien kann bei der Zitierung von EU-Rechtsakten das Beschlussdatum entfallen (so in § 119a: „Beschluss 2009/917/JI über den Einsatz der Informationstechnologie ...“).

Zu § 119b:

Die Bezugnahmen auf Bestimmungen des EG-Vertrages sollten durch die entsprechenden Bestimmungen des AEUV ersetzt werden.

Zu § 119c und § 119d

Bei der Detailgliederung von Paragraphen bzw. Absätzen wäre grds. zuerst in Zahlen und erst danach in Buchstaben zu untergliedern. Bei Zitaten der lit. wäre der schließende Klammerausdruck einheitlich wegzulassen: („... gemäß § 119c lit. h ...“).

Zu § 119d:

Zu Abs. 5 wird vorgeschlagen, die Formulierung „Daten zu Personen gemäß § 4 Z 2 DSG 2000“ durch die Formulierung „sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000“ zu ersetzen.

Zu § 119k:

§ 119k sollte zunächst in Absätze, danach in Ziffern und schließlich in literae gegliedert werden.

Zu § 119p

Es wird vorgeschlagen, in der Überschrift die Verordnung wie folgt zu zitieren „Verordnung (EG) Nr. 575/97 ...“. Auch im Text des § 119p kann das Beschlussdatum der Verordnung (EG) N. 575/97 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 776/2008 jeweils entfallen.

Zu Z 9 (§ 120 Abs. 1u):

Die Regelung des Inkrafttretens bzw. Außerkrafttretens sollte die Gliederungseinheiten, die geändert werden, näher bezeichnen und in die Richtung lauten: „(1u) § 6a, § 85 Abs. 3, § 98 Abs. 1, § 101 Abs. 2 ... in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft; zugleich treten § 15a, § 54a Abs. 4 und § 55 Abs. 6 außer Kraft.“

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Sinne von Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979 wird angeregt, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen die Bestimmungen, auf die sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet, möglichst vollständig anzugeben (in Frage kommen wohl insbesondere noch Art. 10 Abs. 1 Z 6 „Strafrechtswesen“ und Art. 10 Abs. 1 Z 2 „Zollwesen“). Die vom Gesetzgeber

vorgesehene Abkürzung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 trägt die Jahreszahl als Zusatz („F-VG 1948“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu Art. 1 sollten die Überschriften („Zu § 1“, „Zu § 2“ ...) einheitlich fett hervorgehoben werden (Formatvorlage „82_ErlUeberschrL“).

Zu Art. 11 (Änderung der Abgabenexekutionsordnung):

Die Überschrift zu den Erläuterungen zu Z 1 § 26 Abs. 6 und 7 sollte auch einen Hinweis auf den anzufügenden Abs. 8 enthalten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Oktober 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	s76CyNjPYD3ei/+QuPbyc47gf1rxa1rvVyDwsW6dWrx5RWL/wjghKx0qgo4cMW5S7ht15wYO4GPPf2iRIVUEg7xTBrm+aBVe4QDDEYHu6MCJWkXCedgS/0alQ5jy8AjUqEny1lIQ6HxRXr/ho8S+uuVYqJAljhAwDaCy2Y+MG7Cjo4Zo/os3tMthLNVhLFHDFXpRns/70Ab199FVOZmhQ9b5tVcWVYyYgQGdNK7ZzrAHTDoyBtxXfUqG4gvRIKOWud26r4I71hb+JOJTU9HobqlRhZSVv9kO7jUkd8aQ76zLV8mghFvSMtZ8vO16JpG9PgaVP7KYDNPo/QmgUtrBzQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-24T08:45:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	